universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte

Randa, Anton Ritter von

Wien, 1907

Vorwort

urn:nbn:at:at-ubi:2-9494

Vorwort.

Die vorliegende Monographie bezweckt einerseits die dogmatische Darstellung des heutigen österreichischen Schadensersatzrechtes im Vergleich mit anderen Legislationen, anderseits die Hervorhebung jener Materien, in welchen eine Reform oder Ergänzung des geltenden Rechtes mit Rücksicht auf die gewaltige Entwicklung der Industrie, des Handels und der modernen Produktions- und Verkehrsmittel geboten erscheint. Eine Reihe schwieriger Probleme mußte darum eingehend besprochen werden, so die Frage der Schuld- und Erfolghaftung, des Kausalzusammenhanges, des unlauteren Wettbewerbes, des Nachbarrechtes, die Haftung juristischer Personen (insbesondere des Staates) für ihre Vertreter, die Haftung des Geschäftsherrn für seine Gehilfen, die Haftpflicht der Unternehmer u. a. m. Unverkennbar drängt die Strömung des modernen Lebens zu einer verschärften Haftung, insbesondere der Unternehmer. Diese Strömung ist berechtigt, soweit es sich um gefährliche Großbetriebe handelt. Entschieden jedoch abzulehnen ist die jüngst von sehr namhafter Seite vertretene Behauptung, daß der Unternehmer schon nach heutigem österreichischen Rechte für jeden durch den gewerblichen Betrieb verursachten Schaden ersatzpflichtig sei. Selbst das deutsche und schweizerische Recht kennt eine so weitreichende Gefährdehaftung des Unternehmers nicht. Die französische Rechtsprechung bringt die allgemeine Norm des Code civil taktvoll zur Anwendung. Über das englische Recht klagt Karplus (Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft, N. Ztschr. 1907, Nr. 12), daß die Lehre vom Schadensersatze „gänzlich ungeordnet sei."

Eine ausführliche Darstellung wurde der in das tägliche Leben tief eingreifenden Haftpflicht der Eisenbahnen für die durch ihren Betrieb verursachten Schäden gewidmet. Auf die Zusammenhänge der Unternehmerhaftung mit der staatlichen Arbeiterunfallsversicherung

wurde entsprechenden Orts hingewiesen. Nicht unerörtert blieb der wichtige, eben in legislativer Verhandlung stehende Entwurf über die Haftung aus durch Kraftfahrzeuge (Automobile) verursachten Schäden; derselbe wurde im Anhange eingehend besprochen. — Von nicht geringem Interesse sind die aus den Archiven der ehemaligen Hofkammer, der Hofkommission in Gesetzessachen und der Obersten Justizstelle geschöpften Mitteilungen über die prinzipielle Rechtsanschauung dieser Zentralstellen betreffend die Verpflichtung des Staates zum Ersatze des durch seine Beamten in Ausübung des öffentlichen Dienstes verursachten Schadens (S. 78); sie bringen uns die überraschende Erkenntnis, daß die obersten Hofstellen damals den Grundsatz der Haftung des Staates für seine Beamten rückhaltlos anerkannt haben.

Zum Schlusse spreche ich dem Herrn Landesgerichtsrate Doktor Joh. Berthold Wolf für die gütige Beihilfe bei Bearbeitung dieser Monographie, welcher meine in sechster Auflage erschienene böhmische Schrift über Schadensersatz zu Grunde liegt, meinen besten Dank aus.